Bundesnetzagentur

Die Beihilfestellen informieren

PFLEGELEISTUNGEN

AB 1. JANUAR 2015

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB - (Pflegestärkungsgesetz 1) werden die Pflegeleistungen ab dem 1. Januar 2015 angepasst. Hier erhalten Sie einen Überblick, wie sich die Leistungen nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2015 erhöhen.

Zum 01. Januar 2016 ist das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II vom 21.12.2015) teilweise in Kraft getreten.
Die Änderungen ab dem 01.01.2016 beziehen sich auf Regelungen in der Kurzzeitpflege.

Inhalt

1 PFLEGEGELD FÜR HÄUSLICHE PFLEGE 2
2 ANSPRÜCHE AUF PFLEGESACHLEISTUNGEN FÜR HÄUSLICHE PFLEGE 3
3 PFLEGEHILFSMITTEL 4
4 PFLEGE IN VOLLSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN DER HILFE 4
5 PFLEGE BEI VERHINDERUNG EINER PFLEGEPERSON DURCH PERSONEN, DIE KEINE NAHEN ANGEHÖRIGEN SIND 5
6 TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN DER TAGES-/NACHTPFLEGE 6
7 KURZZEITPFLEGE 7
8 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT 8
9 WOHNUMFELDVERBESSERNDE MASSNAHMEN 9
10 LEISTUNGEN BEI VOLLSTATIONÄRER PFLEGE 10
11 ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- (UND ENTLASTUNGS-)LEISTUNGEN 11

1 PFLEGEGELD FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

§ 38 Absatz 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), eigene Pflege

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro)
Pflegestufe 0 (= Demenz*)	120	123
Pflegestufe I	235	244
Pflegestufe I (mit Demenz*)	305	316
Pflegestufe II	440	458
Pflegestufe II (mit Demenz*)	525	545
Pflegestufe III	700	728
Pflegestufe III (mit Demenz*)	700	728

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.

Änderung aufgrund der 8. Änderungsverordnung (ÄndVO) zur BBhV:

Aufgrund der 8. ÄndVO zur BBhV werden nun Aufwendungen für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung wegen schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit erstattet.

Voraussetzung ist, dass keine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2–5 vorliegt.

Des Weiteren können nun Aufwendungen für die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden in spezialisierten Einrichtungen anerkannt werden.

2 ANSPRÜCHE AUF PFLEGESACHLEISTUNGEN FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

§ 38 Absatz 1 Bundesbeihilfeverordnung, Pflegedienste

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (= Demenz*)	225	231
Pflegestufe I	450	468
Pflegestufe I (mit Demenz*)	665	689
Pflegestufe II	1.100	1.144
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.250	1.298
Pflegestufe III	1.550	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550	1.612
Härtefall	1.918	1.995
Härtefall (mit Demenz*)	1.918	1.995

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden. Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

3 PFLEGEHILFSMITTEL

§ 38 Absatz 10 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (= Demenz*)	31	40
Pflegestufe I, II oder III	31	40

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

4 PFLEGE IN VOLLSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN DER HILFE

FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

§ 39 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro)
Pflegestufe I, II oder III	256	266

5 PFLEGE BEI VERHINDERUNG EINER PFLEGEPERSON DURCH PERSONEN, DIE KEINE NAHEN ANGEHÖRIGEN SIND

§ 38 Absatz 7 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Kalenderjahr bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	1.550 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 Wochen
Pflegestufe I, II oder III	1.550 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 6 Wochen

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege.

Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf maximal 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege auch ab 1. Januar 2015 auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt.

6 TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN DER TAGES-/NACHTPFLEGE

§ 38 Absatz 6 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (= Demenz*)	0	231
Pflegestufe I	450	468
Pflegestufe I (mit Demenz*)	450	689
Pflegestufe II	1.100	1.144
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.100	1.298
Pflegestufe III	1.550	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550	1.612

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Ab dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung / dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

7 KURZZEITPFLEGE

§ 38 Absatz 7 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Kalenderjahr bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro) bis zu	Leistungen ab 2016 pro Monat (Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	kein Anspruch	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 8 Wochen
Pflegestufe I, II oder III	1.550 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 8 Wochen

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Viele Pflegebedürftige (im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung) sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Ab dem 1. Januar 2015 wird gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

8 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT BETREUTEN WOHNGRUPPEN

§ 38 Absatz 5 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	kein Anspruch	205
Pflegestufe I, II oder III	200	205

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Neue Wohnformen, unter anderem Senioren-Wohngemeinschaften sowie Pflege-Wohn-Gemeinschaften, bieten die Möglichkeit, zusammen mit Frauen und Männern in derselben Lebenssituation zu leben und Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Durch das Pflegestärkungsgesetz 1 wird die Inanspruchnahme der oben genannten Leistungen deutlich entbürokratisiert und vereinfacht.

9 WOHNUMFELDVERBESSERNDE MASSNAHMEN

§ 38 Absatz 10 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Maßnahme bis zu	Leistungen ab 2015 pro Maßnahme bis zu
Pflegestufe 0 (= Demenz*)	2.557 Euro (bis 10.228 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)
Pflegestufe I, II oder III	2.557 Euro (bis 10.228 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Wenn ein Pflegebedürftiger oder jemand, der in seiner Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt ist, zu Hause gepflegt und betreut wird, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an die besonderen Belange des Pflege- oder Betreuungsbedürftigen individuell anzupassen.

10 LEISTUNGEN BEI VOLLSTATIONÄRER PFLEGE

§ 39 Absatz 1 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro)
Pflegestufe 0 (= Demenz*)	0	0
Pflegestufe I	1.023	1.064
Pflegestufe I (mit Demenz*)	1.023	1.064
Pflegestufe II	1.279	1.330
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.279	1.330
Pflegestufe III	1.550	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550	1.612
Härtefall	1.918	1.995
Härtefall (mit Demenz*)	1.918	1.995

* Gilt für Personen mit **dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, die zum Beispiel in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

11 ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- (UND ENTLASTUNGS-)LEISTUNGEN

§ 38 Absatz 8 Bundesbeihilfeverordnung

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Euro) bis zu
Pflegestufe I, II oder III (ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz)	0	104
Pflegestufe 0, I, II oder III (mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, der zur Inanspruchnahme des Grundbetrages berechtigt)	100	104
Pflegestufe 0, I, II oder III (mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, der zur Inanspruchnahme des erhöhten Betrages berechtigt)	200	208

Den Betreuungsbetrag erhalten Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen). Es wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt.

Ab dem 1. Januar 2015 werden zusätzliche Betreuungsleistungen um die Möglichkeit ergänzt, niedrigschwellige Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem ab 1. Januar 2015 den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag maximal aber 40 % des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden.